



Fachbereich: 3/Stadtplanung	
Datum: 06.01.2005	Seite: 1
Drucksachen Nr.: 4 /2005	
Az.: 61/Ga.-Bro.	
ASU Antr Aufst vorhabenbezog Bplan Am Sportplatz	
öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Beschlussvorlage

für die Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanzausschuss
<input type="checkbox"/>	Rat

Punkt:

Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Am Sportplatz" der Stadt Fröndenberg/Ruhr für den Bereich Ostbüren

Kosten	€	Folgekosten	€
Verfügbare Mittel	€	Jährliche Belastungen	€
Einnahmen	€	Veranschlagungen	€
HHStellenbezeichnung	HHStelle	Haushaltsjahr	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt nimmt den Antrag zur Kenntnis und befürwortet, nach Vorliegen des entsprechenden notariellen Kaufangebotes gemäß der sogenannten "25%-Regelung" ein diesbezügliches Bebauungsplanverfahren für eine städtebauliche Überplanung der Fläche "Am Sportplatz" einzuleiten.

i. V.

Bürgermeister

Beteiligte FB:

FB-Leiter:

Sachbearbeiter:

06/01.05
Jocher-Klein

Begründung:

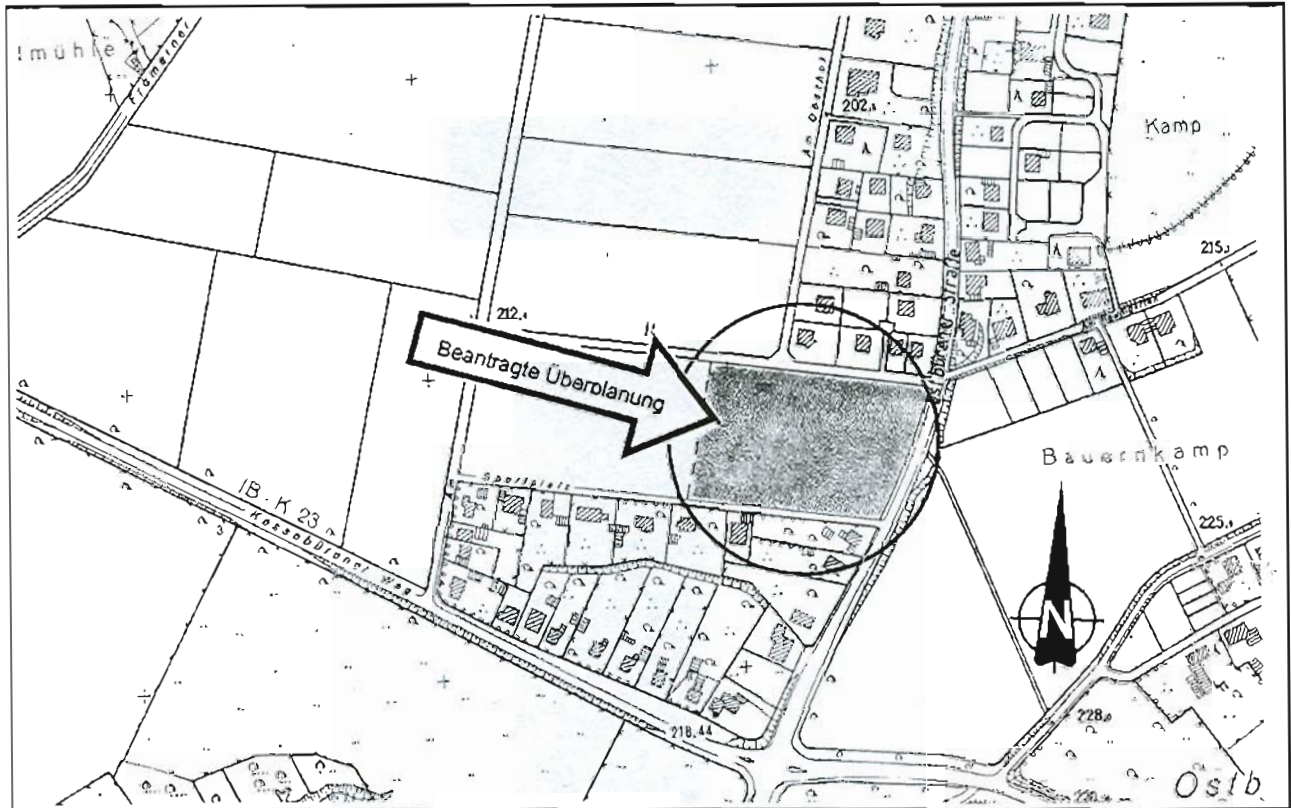
Mit Schreiben vom 09.09.2004 wurde der Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Am Sportplatz" in Fröndenberg/Ruhr-Ostbüren gestellt.

Der neue Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg/Ruhr setzt für diese Fläche "Wohnbaufläche" fest. Voraussichtlich im Frühjahr dieses Jahres wird dieser wirksam, so dass danach seitens der Verwaltung einer Überplanung des o. g. Bereiches nichts entgegensteht.

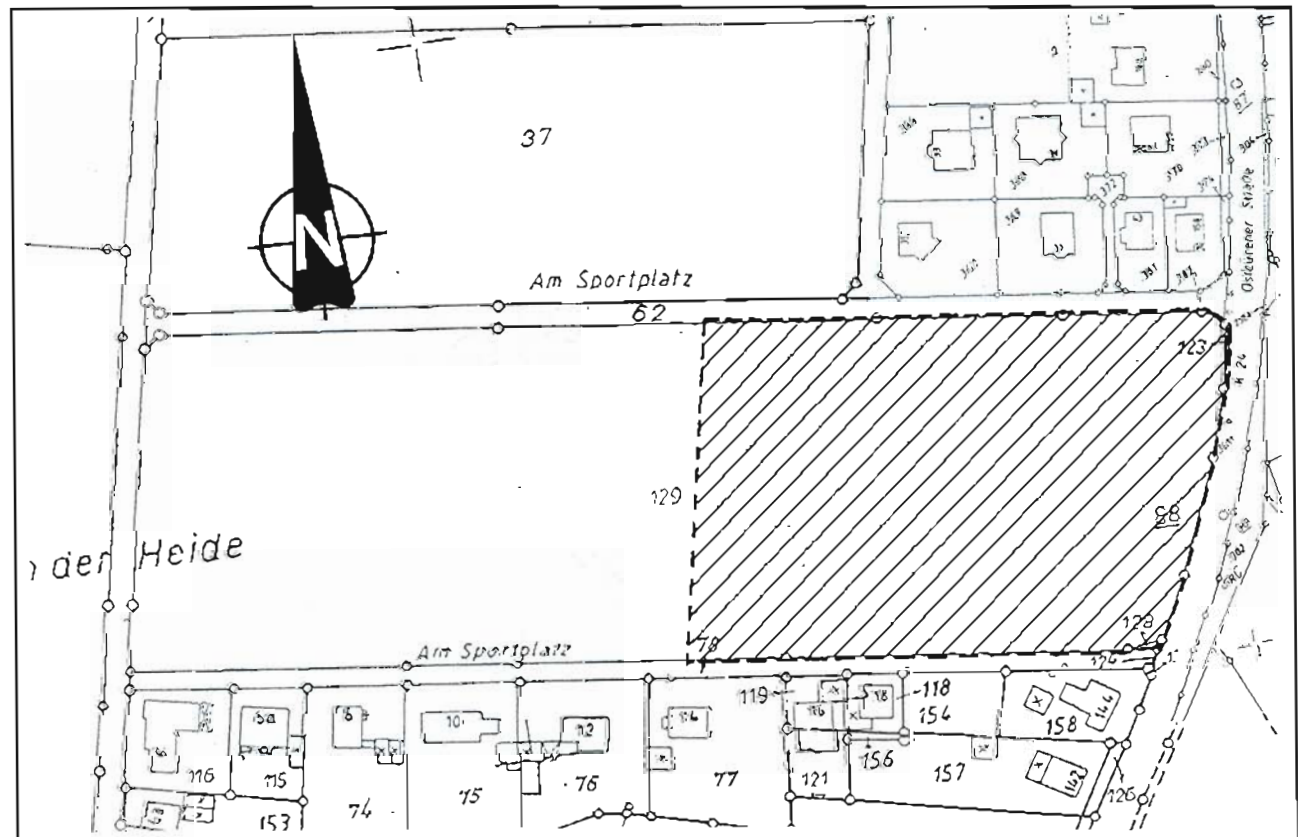
Aus oben genannten Grund kann zum jetzigen Zeitpunkt ein Aufstellungsbeschluss noch nicht gefasst werden.

Um aber die Zeit bis zur Wirksamkeit des neuen Flächennutzungsplanes zu überbrücken, wird vorgeschlagen, dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, verschiedene Planungskonzepte zu entwickeln. Diese können dann auch als Grundlage für ein entsprechendes Kaufvertragsangebot gemäß der sogenannten "25-%-Regelung" dienen. Laut Beschluss des Rates vom 01.01.1998 sind bei der Ausweisung von Wohnbauflächen verschiedene Grundsätze zu befolgen, d. h. in dem konkret vorliegenden Fall, dass vor einer Planung/Entwicklung von Wohnbauland ein notarielles Kaufangebot des jeweiligen Grundstückseigentümers vorliegen muss.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dem Antragsteller die Möglichkeit einer Überplanung der Fläche zu ermöglichen. Sofern erste Entwürfe und das notarielle Kaufangebot vorliegen, wird seitens des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt das Bebauungsplanverfahren eingeleitet.



Lage des Vorhabens im Stadtgebiet (Deutsche Grundkarte M. 1 : 5 000)



Lageplan M. 1 : 2000